

# EIGENTÜMER DES BÜRGERVERMÖGENS

## *Rechtsnachfolger der alten Dorfgenossenschaft*

Wer waren oder wer sind nun die Eigentümer und Nutzungsberechtigten dieses Bürgervermögens? Es sind die Nachfahren und Rechtsnachfolger jenes im 17. Jahrhundert näher fassbaren genossenschaftlich organisierten Personenverbandes in Vaduz, der Anteil an der gemeinsamen Mark des Kirchspiels Schaan hatte. Diese Dorfgenossenschaft hatte sich ihren Eigentumsanteil durch Kauf, durch Ablösung obrigkeitlicher Rechte am Boden und durch Übernahme verschiedener Pflichten und Dienstleistungen erworben. Sie bildete eine Wirtschaftsgemeinde mit gewählten Vertretern und beschränkter Kompetenz zur Regelung der eigenen Angelegenheiten. Dazu zählte insbesondere das Recht, über die Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden und Regelungen über die Nutzung und Verteilung des Gemeingutes zu erlassen. Bis auf wenige so genannte Hintersassen und Fremde gehörte noch im 19. Jahrhundert der überwiegende Teil der Einwohnerschaft von Vaduz diesem Verband an.

## *Personenverband der Eigentümer von Gemeindesteilen und Nutzniesser von Gemeineigentum*

Die nutzungsberechtigten Vaduzer Hausstätten und Personen, die 1797 und später bei der Aufteilung der gemeinsamen Mark massgebend für die Grösse der Vaduz zugeschlagenen Böden waren, sind namentlich bekannt. Diese «Gemeindengenossen» entschieden 1806 über Art und Umfang der Aufteilung ihres Gemeinbesitzes in ihr privates Eigentum. Sie sind in den zeitgenössischen Steuererhebungen und bei der Errichtung des Grundbuchs als Eigentümer von Gemeindesteilen oder als berechnigte Nutzniesser von Gemeindegut genau zu identifizieren. Sie bildeten die alte Wirtschaftsgemeinde oder Dorfgenossenschaft Vaduz. Es war dies jener Personenverband, dessen Nachfahren und Rechtsnachfolger in der Bürgerversammlung in Angelegenheiten des Gemeindeguts und Bürgernutzens gemäss vorgängigem Gemeindegesetz (LGBl. 1960 Nr. 2, Art. 67 Abs. 1 und 3) stimmberechtigt sind.

## *1864: Heimat- und Bürgerrecht für alle Liechtensteiner in ihrer Wohngemeinde*

Klar rechtlich präzisiert wurde dieser Personenverband 1864. Damals erlangten alle liechtensteinischen Staatsbürger das Heimat- und Bürgerrecht in ihrer Wohngemeinde. Auch ehemalige «Hintersassen» wurden Gemeindebürger. Sie mussten allerdings eine Einkaufstaxe zahlen, um künftig ebenfalls am Bürgernutzen beteiligt zu werden. 1864 erhielten alle liechtensteinischen Einwohner von Vaduz das Bürgerrecht der Gemeinde und den Zugang zum Bürgernutzen.

## *Ab 1926 Einbürgerungen nur mehr ohne Bürgernutzen*

Bei Neueinbürgerungen über Beschluss der Gemeindeversammlung bestand damals die Möglichkeit, unter bestimmten, von der Gemeinde auferlegten Bedingungen den vollen Bürgernutzen zu erwerben. Ab 1926 war dies nicht mehr möglich. Das damals erlassene Personen- und Gesellschaftsrecht bestimmte nämlich, dass Einbürgerungen jeder Art nur in der Weise erfolgen können, dass die Eingebürgerten von den Nutzungen aus dem Gemeindeboden ausgeschlossen sind. Diese restriktive Regelung ist dadurch erklärlich, dass das Bürgervermögen beschränkt ist und durch die Vermehrung der Nutzungsberechtigten die Rechte der Altbürger geschmälert werden.

Das Staatsbürgerrechtsgesetz bestimmte 1934 ebenfalls, dass mit dem durch die Verleihung des Landesbürgerrechts erworbenen Gemeindebürgerrecht kein Anspruch auf Nutzungen und Erlös aus dem Gemeindegut verbunden sei.

1952 erklärte der Staatsgerichtshof in einem Gutachten, dass die Beschränkung des Bürgernutzens auf die alteingesessenen Bürger nicht im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz der Verfassung stehe.

Das Gemeindegesetz von 1959 präzisierte, dass neu aufgenommene Gemeindebürger, die vorher bereits in einer anderen Gemeinde nutzungsberechtigt waren, von der Teilnahme am Bürgernutzen nicht ausgeschlossen werden konnten. Diese Bestimmung hatte keinerlei praktische Auswirkung. Während der ganzen Geltungsdauer des Gesetzes (1960 – 1996) befand keine einzige Bürgerversammlung im Land über die